

## **Betrauungsakt**

betreffend die Sicherstellung des Betriebs des Taubertsbergbades

auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EAUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss - ,

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen

Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)

- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

## **Präambel**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden „Stadt“) betraut die Mainzer Stadtbad GmbH (im Folgenden „MSB“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Damit soll sichergestellt werden, dass die MSB zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Unternehmensgegenstand der MSB mit Sitz in Mainz ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Bäderbetrieb.
- (3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der MSB, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Die Betrauung zugunsten der MSB beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsverordnung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

## **§ 1**

### **Gemeinwohl- und Pflichtaufgabe**

- (1) Die Stadt ist nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz dazu berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das Wohl ihrer Einwohner notwendigen öffentlichen Einrichtungen bereit zu stellen. Weiterhin ist die Stadt gem. § 15 Sportförderungsgesetz dazu verpflichtet, den Schulen die Benutzung der Hallen- und Freibäder kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst ist der Betrieb des Sport- und Familienbads (Hallen- und Freibad) im Mainzer Taubertsbergbad und aller damit verbundenen Einrichtungen.

Durch die Wahrnehmung der Aufgabe soll einer breiten Schicht der Bevölkerung der Stadt Mainz der Zugang zu einem umfassenden und bezahlbaren Erholungs-, Sport- und Freizeitangebot eröffnet werden. Die diskriminierungsfreie, kostengünstige und dauerhafte Bereitstellung des Hallen- und Freibadbetriebes im Stadtgebiet dient dem Schul-, Vereins- und Freizeitsport, der Gesundheit und der Erholung der Einwohner der Stadt. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgabe der Mainzer Stadtbad GmbH (MSB) bedienen.

- (3) Bei der in vorstehendem Abs. 2 und in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabe handelt es sich um eine DAWI-Leistung im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannte Gemeinwohlaufgabe ist von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und wird im öffentlichen Interesse erbracht.

## § 2

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt betraut die MSB mit der Erbringung nachstehender DAWI-Leistungen (Gemeinwohlaufgaben im Bereich des Sports, der Erholung, der Erziehung und der Bildung), welche die MSB im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen in diesem Absatz aufgeführten DAWI –Leistungen der MSB können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt geforderten Weise zur Verfügung gestellt werden und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt:
1. die unentgeltliche Bereitstellung des Sport- und Familienbades im Mainzer Taubertsbergbad für das Schulschwimmen,
  2. die Bereitstellung des Sport- und Familienbads im Mainzer Taubertsbergbad für das Vereinsschwimmen zu nicht kostendeckenden Nutzungsentgelten,
  3. der Betrieb des Sport- und Familienbades im Mainzer Taubertsbergbad zu Erholungs- und Freizeitzwecken, für eine breite Schicht der Bevölkerung der Stadt Mainz zu sozialverträglichen Eintrittspreisen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten im Bereich der Schwimmschule sowie die Bereitstellung von sonstigen Angeboten und (festen) Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Sport- und Familienbads wie ÖPNV- und Parkraumangebote
- (2) Daneben kann die MSB Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den DAWI-Leistungen zählen, soweit sie im konkreten Fall als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 Satz 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von DAWI-Leistungen unmittelbar förderlich sind, wie der Betrieb eines Wellnessbereiches (Sauna und Gastronomie).

- (3) Die Ausgestaltung der durch die MSB zu erbringenden Leistungen wird in einem zwischen der Stadt und der MSB vereinbarten Kooperationsvertrag geregelt.

### § 3

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt an die MSB Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z. B. preisauflüllende Zuschüsse zu den Eintritts- und Nutzungsentgelten, eine Garantie wie eine Bürgschaft oder Patronatserklärung), entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der MSB. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 BSt. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungs-zeitraums durchschnittlich einen Betrag von EUR 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. nach-folgendem Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).
- (2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, die MSB aus sozialpolitischen und landesgesetzlichen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrem Gesellschaftsvertrag obliegende Gemeinwohlaufgabe zum Betrieb des Sport- und Familienbades im Mainzer Taubertsbergbad zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 BSt. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt davon unberührt.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich. Die möglichen Überschüsse aus den

Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 sollen dabei zu 50 % der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 dienen.

- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der MSB auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt, vielmehr entscheidet die Stadt über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freien Ermessen.

## **§ 4**

### **Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die MSB gegenüber der Stadt jährlich, nach Ablauf eines Geschäftsjahres, den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der MSB ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die MSB zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der MSB ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die MSB die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.
- (4) Die Stadt kann ihr Recht, nach diesem Bescheid Prüfungen vorzunehmen, selbst oder durch Beauftragte wahrnehmen.

## **§ 5**

### **Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die MSB hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die MSB wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.
- (4) Die MSB ist verpflichtet, es der Stadt anzuzeigen, wenn die MSB beabsichtigt, Tätigkeiten neu aufzunehmen, die nicht in § 2 umfasst sind.

## **§ 6**

### **Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Betreuung erfolgt ab dem 01.01.2021 für die Dauer von zwanzig (20) Jahren, da für den Betrieb des Taubertsbergbades erhebliche Investitionen notwendig sind. Über eine anschließende Betreuung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betreuung kann von der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Verantwortliche Stellen**

- (1) Zuständige Stelle für die Umsetzung des Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt.
- (2) Zuständige Stelle auf Seite der MSB ist die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung der MSB wird diesen Betrauungsakt umsetzen.

## **§ 9**

### **Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betreuung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betreuung für die Stadt oder die MSB unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betreuung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betreuung abgestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der MSB eine Anpassung der Betreuung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betreuung dies erfordert.

## § 10

### Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem Abschluss des Betrauungsakts zugestimmt.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den .....

.....

Michael Ebling

(Oberbürgermeister)